

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
**Anschlussbedingungen für
Brandmeldeanlagen**



Organisatorische Hinweise für die Aufschaltung und den Betrieb
von Brandmeldeanlagen auf die Leitstelle der Feuerwehr Hagen

Ausgabe 26.08.2025

Version 2.1

Vorbeugende Gefahrenabwehr

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Allgemeine Anforderungen	3
2	Verbleibende standortspezifische Festlegungen	4
2.1	Antragsprozess zum Anschluss einer Brandmeldeanlage (BMA)	4
2.2	Ansprechpartner bei der Feuerwehr	7
2.3	Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale	8
2.4	Hinweisleuchte zum Anfahrtspunkt.....	8
2.5	Bezugsquelle der Feuerwehrschließung für die Feuerwehrperipherie	9
2.6	Erstinformationsstelle (FBF, FAT, Betriebsbuch, etc.)	9
2.7	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	12
2.8	Bereithaltung von Hilfsmitteln zum Öffnen von Decken/Bodenplatten	15
2.9	Informationen zu Brandfallsteuerungen im Gebäude.....	16
2.10	Kostenregelung für die Abnahme / Wiederholung der Abnahme	17
2.11	Darstellung der ausgelösten Melder / Meldergruppe im FAT	17
2.12	Feuerwehrlaufkarten & Feuerwehrpläne.....	17
2.13	Vorgehen und Verfahren bei Falschalarm	18
2.14	Informationen zur Durchführung von Revisionsalarmen	19
2.15	Verfahren bei der wiederkehrenden Prüfung / Wartung	19
3	Veröffentlichung	20
4	Impressum	20

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese organisatorischen Hinweise für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA), im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen nachfolgend Feuerwehr Hagen genannt, sind bei Errichtung, Änderung und Betrieb von Brandmeldeanlagen zu beachten, wenn diese an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Leitstelle der Feuerwehr Hagen angeschlossen werden sollen bzw. sind.

Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr.

Sie ersetzen sämtliche vorherigen technischen Anschlussbedingungen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Hagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen

Auszug aus der DIN 14675-1 Anhang P Hinweise zu Anschlussbedingungen der Feuerwehren

In den Anschlussbedingungen wurde früher die technische Anschaltung von unterschiedlichen BMZ an die Leitstellen der Feuerwehren beschrieben und geregelt.

Durch die fortgeschrittenen Festlegungen in den nationalen und europäischen Normen sind wesentliche Festlegungen zur Errichtung und zum Betrieb von BMA inzwischen normativ geregelt.

Hierdurch ergibt sich, dass normativ festgelegte Anforderungen an die zu verwendenden Komponenten und Ausführungen in Anschlussbedingungen nicht mehr erforderlich erscheinen.

Es soll vermieden werden, dass Widersprüche zu jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik entstehen.

Die Anforderungen für den Aufbau und Betrieb von BMA sind in der DIN 14675-1 und den darin benannten mitgeltenden Normen und Vorschriften hinreichend berücksichtigt.

Die Anschlussbedingungen ergänzen und konkretisieren die Regelwerke nur im organisatorischen Bereich.

2 Verbleibende standortspezifische Festlegungen

2.1 Antragsprozess zum Anschluss einer Brandmeldeanlage (BMA)

Im Vorfeld der Planungen zur Konzepterstellung der Brandmeldeanlage, ist ein erstes Abstimmungsgespräch (Projektgespräch) mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr durch den Antragsteller zu suchen. Im weiteren Verlauf der Planungen können weitere Projektgespräche erforderlich werden. Gleches gilt für Änderungen und Erweiterungen vorhandener Brandmeldeanlagen.

Der schriftliche Antrag zur Aufschaltung einer BMA, an die Empfangseinrichtung der Leitstelle der Feuerwehr Hagen, ist vor dem Projektgespräch an die Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, zu richten. Ein unterschriebenes Exemplar verbleibt bei der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr.

Mindestens 2 Werkstage vor diesen Projektgesprächen sind der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr folgende Unterlagen soweit vorhanden zur Verfügung zu stellen:

- Antrag auf Aufschaltung einer BMA *
- eine Kopie der Baugenehmigung *
- eine Kopie des Brandschutzkonzeptes *
- eine Kopie des Brandmelde / Alarmierungskonzeptes
- eine Kopie der BMA-Planungsunterlagen
- eine Kopie der Brandfallsteuermatrix/-tabelle
- eine Kopie der Fachkompetenznachweise aller beteiligter Fachfirmen *

(* Zwingend Erforderlich)

Verantwortlich für das Konzept ist der Betreiber, der gemeinsam mit den zuständigen Stellen (z. B. Feuerwehr), dem Planer und gegebenenfalls mit dem Errichter der BMA die Maßnahmen festlegt. Für die Dokumentation der festgelegten Maßnahmen ist gemäß DIN 14675 der Betreiber bzw. eine beauftragte Firma zuständig. Die verantwortlichen Fachfirmen für Planung, Montage, Inbetriebsetzung und Abnahme der Brandmeldeanlage müssen gemäß DIN 14675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sein.

Über diese Abstimmungen sind Protokolle von der einladenden Stelle zu führen und der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, innerhalb von 6 Werktagen zukommen zu lassen.

Die Vorgaben der gültigen Baugenehmigung und des genehmigten Brandschutzkonzeptes sind zwingend einzuhalten. Sollten im Rahmen der Planung der Brandmeldeanlage Abweichungen hiervon notwendig werden, sind die Änderung des Brandschutzkonzeptes und ein Änderungsantrag der Baugenehmigung zwingend erforderlich. Die Änderung und/oder die geänderte Baugenehmigung bzw. der Änderungsantrag ist der zuständigen Ordnungsbehörde

zur Genehmigung vorzulegen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt beim Betreiber. Zusätzlich sind gegenüber der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, auf die geplanten Abweichungen von Vorgaben der Baugenehmigung und vom genehmigten Brandschutzkonzept schriftlich hinzuweisen.

Mit dem Antrag zur Aufschaltung einer BMA an die Empfangseinrichtung der Leitstelle der Feuerwehr Hagen, erkennt der Teilnehmer der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an.

Vor der Aufschaltung zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen, muss die Brandmeldeanlage durch einen anerkannten Prüfsachverständigen wirksam und betriebssicher abgenommen werden. Eine Aufschaltung zur Feuerwehr setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus.

Der Termin bzw. die Termine der Prüfung(en) der Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO NRW sind der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, rechtzeitig, mindestens 12 Werktagen im Voraus, mitzuteilen. Auf Verlangen ist der Feuerwehr die Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen.

Sollten bei der Abnahme Mängel durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO NRW festgestellt werden, kann je nach Art und Umfang der Mängel, die Aktivierung der Übertragungseinrichtung zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen verweigert werden. Nach Beseitigung der Mängel ist ein neuer Termin zur Abnahme durchzuführen.

Mindestens 12 Werktagen vor der Abnahme müssen der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, folgende Unterlagen vorliegen.

- Unterschriebene privatrechtliche Vereinbarung FSD 3 in zweifacher Ausfertigung. Bei der Abnahme bekommt der Betreiber ein unterschriebenes Exemplar zurück und ein Exemplar verbleibt bei der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr.
- Objekt und Kontaktdaten mit Angaben zu folgenden Personen bzw. juristischen Personen:
 - Genaue Bezeichnung des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einem Ansprechpartner.
 - Eigentümer des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einem Ansprechpartner.
 - Betreiber des Objektes mit Anschrift und Telefonnummer sowie mindestens einem Ansprechpartner.
- Liste verantwortlicher Personen (Seite 1 – Textteil aus dem Feuerwehrplan), von denen ständig mindestens eine Person erreichbar sein muss, mit Angabe der dienstlichen, privaten und mobilen Telefonnummern. Es besteht die Möglichkeit einen Sicherheits-/Wachdienst mit einer 24/7 Erreichbarkeit mit den entsprechenden Befugnissen zu beauftragen.

- Kopie des Berichtes der Prüfung der Brandmeldeanlage durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO NRW inklusive eventueller Ergänzungsberichte. Anerkannt werden nur solche Berichte, bei denen die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der PrüfVO NRW durch staatlich anerkannte Sachverständige des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet wurden.
- Kopie der Mitteilung der Mängelbeseitigung an den staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW § 2 Absatz 2 Nummer 4, sofern in den vor genannten Berichten Mängel enthalten sind.
- Bescheinigung der Errichter Firma die besagt, dass die Brandmeldeanlage nach den zurzeit gültigen VDE-Vorschriften und DIN-Normen installiert wurde (Facherrichterbescheinigung).
- Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls gemäß DIN 14675.
- Kopie der Liste der in die Bedienung der BMA eingewiesenen Personen.
- Kopie des Wartungsvertrags oder die Bestätigung, dass ein entsprechender Vertrag für die gesamte Anlage, einschließlich des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD 3), mit einem zertifizierten Fachunternehmen abgeschlossen wurde.
- Kopie des Vertrages oder die Bestätigung, dass ein entsprechender Vertrag zur Übermittlung von Sabotage- und Störmeldungen an eine ständig besetzte Stelle. abgeschlossen wurde.

Die Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Hagen bezieht sich auf die, in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten organisatorischen Hinweisen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die Brandmeldeanlage den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr Hagen ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

Der Betreiber hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen, Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr rechtzeitig, d.h. schon im Vorfeld der Änderung, schriftlich mitzuteilen. Ggf. muss der Konzessionsvertrag der Übertragungseinrichtung ebenfalls angepasst werden.

2.2 Ansprechpartner bei der Feuerwehr

Feuerwehr Hagen – Vorbeugende Gefahrenabwehr

Postanschrift:

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr
Florianstr. 2
58119 Hagen
Email: vb-feuerwehr@stadt-hagen.de

Dienstgebäude:

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr
Stennertstr. 6-8
58119 Hagen

Feuerwehr Hagen – Leitstelle

Stadt Hagen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Florianstr. 2
58119 Hagen
Telefon: 02331 / 374 – 0

2.3 Ansprechpartner für den Anschluss an die Alarmempfangszentrale

Die Feuerwehr Hagen betreibt eine BMA auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden können.

Für die Aufschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) ist mit dem Konzessionsnehmer ein Anschlussvertrag abzuschließen. Abstimmungen hierzu sind mit dem Konzessionsnehmer der Alarmübertragungsanlage zu treffen. Die Übertragungseinrichtung ist beim Konzessionsnehmer für das Stadtgebiet der Stadt Hagen zu beantragen.

Der Antrag zur Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage bei der Feuerwehr Hagen ist über die Homepage der Siemens AG zustellen:

<http://www.siemens.com/alarm-management>

Kontaktdaten:

Siemens AG
Konzession
Am Kabellager 9, 50823 Köln
Email: feuerwehranschluss.west.ger@siemens.com

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objekts mit dem vorgesehenen Standort der BMZ beizufügen. Die Einholung der Genehmigung ist Aufgabe des Konzessionärs.

Es ist dafür zu sorgen, dass jederzeit ein einfacher Zugang zur Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen besteht. Die Zugangsmöglichkeiten sind vor der Inbetriebnahme im Benehmen mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, festzulegen.

2.4 Hinweisleuchte zum Anfahrtspunkt

Der Zugang zum Objekt bzw. zur „Erstinformationsstelle der Feuerwehr“ ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen. Die Blitzleuchte ist außerhalb des Handbereiches zu installieren und muss von allen Anfahrtsrichtungen sichtbar sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Blitzleuchte nicht durch Vordächer, Markisen, Schilder, parkende Fahrzeuge o.ä. verdeckt wird bzw. werden kann. Ist die genannte Blitzleuchte auf dem Anfahrtsweg nicht von der öffentlichen Straße aus sichtbar, ist eine dauerhafte Beschilderung und/oder eine/ mehrere weitere Blitzleuchte(n) erforderlich.

Nach Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) bleibt die Blitzleuchte so lange in Funktion, bis die BMZ zurückgesetzt **und** alle Objektschlüssel sich wieder ordnungsgemäß gesichert im FSD befinden **und** die FSD-Außentür verriegelt ist. Das Fehlen nur einer dieser drei Komponenten belässt die Blitzleuchte weiter in ihrer Funktion.

2.5 Bezugssquelle der Feuerwehrschiebung für die Feuerwehrperipherie

Die Innenklappe des FSD 3 sowie, das Freischaltelement (FSE), das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF), das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) und das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB), sofern vorhanden, müssen abschließbar sein. Das Kastenumstellschloss für die Innenklappe des FSD3 sowie der/ die Profilhalbzylinder für das FSE, FBF, FAT, FGB (Schiebung Feuerwehr Hagen) wird durch Betreiber, auf seine Kosten oder eines anderen vorher zu benennenden Kostenträgers bestellt. Die Auslieferung der Schiebung seitens des Lieferanten erfolgt direkt zur Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr. Sämtliche Schließungen gehen mit der Auslieferung in das Eigentum der Feuerwehr Hagen über. Der Betreiber erhält das für den Einbau erforderliche Equipment. Die Schiebung wird von der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr zur Abnahme mitgebracht und durch den Betreiber eingebaut.

Bezugssquellen für Schließungen der Feuerwehr Hagen:

Kastenumstellschloss / F-Schiebung / FBF / FAT / FGB

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Telefon: +49 4174 592-22
Telefax: +49 4174 592-33
E-Mail: vertrieb@kruse-sicherheit.de

Freischaltelement (FSE)

KURO-ALARM
Fabrikation elektrotechnischer Apparate GmbH
Minervastraße 15a
58089 Hagen

Telefon: +49 2331 330021
Telefax: +49 2331 337345
E-Mail: info@kuro.de

2.6 Erstinformationsstelle (FBF, FAT, Betriebsbuch, etc.)

Der Weg von der Anfahrtsstelle der Feuerwehr auf öffentlichem Grund bis zur Erstinformationsstelle der Feuerwehr, ist mit Schildern nach DIN 4066-D1 mit der Aufschrift „FIZ“ (im Bedarfsfall mit rechts- oder links weisendem Hinweispfeil) so zu kennzeichnen, dass die Schilder von der benutzbaren Verkehrsfläche aus gesehen und gelesen werden können.

Die Beschilderung zu einer evtl. vorhanden Löschanlage z.B. eine Sprinklerzentrale erfolgt vom Standort der Erstinformationsstelle Feuerwehr ausgehend, bis zum Standort der Löschanlage.

Das erste straßenseitige Schild „FIZ“ (Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) ist ggf. durch die Objektnummer „10000“ oder den Objektnamen (Größe 148 x 420 oder 210 x 594 mm) zu ergänzen. Ggf. ist dabei die Anfahrt aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.



Schilder im Außenbereich müssen so angebracht werden, dass sich die Unterkante mindestens 2,20 m - 2,50 m über dem Fertigfußboden befindet.

Abweichungen zur Beschilderung der Anfahrtswege sind mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen.

Die Erstinformationsstelle befindet sich unmittelbar hinter der ersten Zugangstür in das Objekt. Die Türanlage eines Windfangs ist als erste Zugangstür zu sehen. Ist die Brandmeldezentrale abgesetzt in einem separaten Raum angeordnet, wird der Weg dorthin nicht zusätzlich beschildert, sondern nur die BMZ selbst.

Der Standort der Erstinformationsstelle der Feuerwehr ist im Vorfeld der Planungen mit der Feuerwehr Hagen, Vorbeugende Gefahrenabwehr, abzustimmen.

Die Erstinformationsstelle Feuerwehr (FIZ) muss mit einem Profilhalbzylinder (PHZ) mit FBF-Schließung „Feuerwehr Hagen“ ausgestattet sein. Die Beschaffung der Schließung erfolgt, wie im Punkt 2.5 beschrieben.

Folgende Komponenten sind an der Erstinformationsstelle Feuerwehr vorzuhalten:

- Feuerwehrbedienfeld (FBF) gemäß DIN 14661.
An der dafür vorgesehenen Stelle (ÜE prüfen) ist die Nummer der Übertragungseinrichtung (z. B.: FWH00112) kenntlich zu machen (z. B.: Aufkleber). Beschriftungen des FBF dürfen durch die Nummer der Übertragungseinrichtung nicht unkenntlich gemacht bzw. überklebt werden.
- Feuerwehranzeigetableau (FAT) gemäß DIN 14662.
- Behältnis zur Aufbewahrung der Feuerwehrlaufkarten (Mindestens 2 Sätze) mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten“ nach DIN 4066-D1 (große Schrift). Die Feuerwehrlaufkarten sind entsprechend den aktuell gültigen Gestaltungshinweisen zu erstellen.

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

- Möglichkeit zur Aufbewahrung des Betriebsbuchs mit der Aufschrift „Betriebsbuch“. Das "Betriebsbuch/ Kontrollheft" der BMA (Ausführung nach VdS-Form 2182, DIN A5) ist unmittelbar am Anlaufpunkt der Feuerwehr (FIBS/FIZ) sichtbar zu hinterlegen. Sämtliche Abschaltungen, andere Betriebsereignisse sowie Änderungs- und Instandhaltungsmaßnahmen müssen durch den Betreiber bzw. durch eine von ihm beauftragte eingewiesene Person in ein Betriebsbuch aufgezeichnet werden.
- Möglichkeit zur Aufbewahrung des Feuerwehrplans. Erforderliche Größe ist mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, abzustimmen. Die Feuerwehrpläne sind entsprechend den aktuell gültigen Gestaltungshinweisen zu erstellen.

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

- Objektfunkanlage gemäß DIN 14663, falls eine Feuerwehr- Gebäudefunkanlage im Objekt vorhanden ist. Diese muss wie folgt nach DIN 4066-D1 gekennzeichnet sein. Die Objektfunkanlage ist entsprechend den aktuell gültigen Gestaltungshinweisen zu erstellen.

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

- Sprechstelle der Sprachalarmierungsanlage, falls eine Sprachalarmierungsanlage im Objekt vorhanden ist.

Die Brandmeldezentrale kann sich ebenfalls an diesem Punkt befinden oder abgesetzt in einem separaten Raum angeordnet sein. Auf oder an der Brandmeldezentrale wird ein Hinweisschild mit dem Text "BMZ" entsprechend DIN 4066-D1 angebracht.

Das FBF, FAT, Behältnis für den Feuerwehrplan, Behältnis für das Betriebsbuch und das Feuerwehrlaufkartendepot bilden eine räumliche Einheit. Alle weiteren Komponenten sind in unmittelbarer Nähe zueinander zu positionieren.

Im Bereich der Erstinformationsstelle Feuerwehr sind Ersatzscheiben und „Außer Betrieb“-Schilder für Handfeuermelder in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

Im Bereich der Erstinformationsstelle Feuerwehr sind erforderliche Gerätschaften oder Werkzeuge zum Erreichen aller Brandmelder vorzuhalten. Die vorgesehenen schlüsselgesicherten Halterungen für z.B. Leitern und Bodenplattenheber sind mit dem Hinweis „nur für Feuerwehr“ nach DIN 4066 zu beschriften.

Wird an einer Brandmeldeanlage ein weiteres Feuerwehranzeigetableau in der Baugenehmigung gefordert und dient dies den Einsatzkräften der Feuerwehr als weiteres FIZ, so sind an diesem ebenfalls Feuerwehrlaufkarten und Feuerwehrpläne zuzüglich weiterer Dokumentationen zu hinterlegen.

Beim vorhanden sein einer automatischen Sprinkleranlage mit einer elektrischen Alarmierung (Hupen), ist im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr ein Schlüsselschalter mit FBF-Schließung der Feuerwehr Hagen, zur Abschaltung der elektrischen Alarmierung der Sprinkleranlage zu installieren. Das Abschalten der elektrischen Alarmierung muss an der BMZ angezeigt werden.

In der Erstinformationsstelle Feuerwehr sind Namen, Anschriften und Telefonnummern der in dem Feuerwehrplan aufgeführten Personen und der Wartungsfirma anzugeben.

Störung des Feuerwehr-Sprechfunks

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ, hier insbesondere unmittelbar vor FAT und FBF, effektive Schutzmaßnahmen vorzusehen sind, die mögliche elektromagnetische Strahlungen so abzuschirmen, dass die Funkverbindung der Einsatzkräfte zuverlässig gesichert ist.

2.7 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Feuerwehr ist im Alarmfall bei ihrem Eintreffen zu jeder Zeit ein verzögerungsfreier gewaltloser Zugang in das Objekt bis zur Erstinformationsstelle Feuerwehr und zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Bereichen sowie zu Sprinkler- und Löschzentralen zu ermöglichen. In Absprache mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, ist ein Feuerwehrschlüsseldepot der Klasse 3 (FSD 3) gemäß DIN 14675 zu installieren, wenn der verzögerungsfreie gewaltlose Zugang nicht anders sichergestellt werden kann.

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Hagen sind nur gemäß DIN 14675 und VdS zugelassene und geprüfte Feuerwehr-Schlüsseldepots FSD 3 mit einem, nach den Vorschriften des VdS, geprüften Doppelbart-Umstellschloss, zugelassen.

Das Kastenumstellschloss für die Innenklappe des FSD 3 wird wie im Punkt 2.5 beschrieben beschafft.

In das FSD 3 sind entsprechend der Anzahl der Schlüssel (mindestens 3 separate Generalschlüssel), Profilhalbzylinder aus der Generalschließung des Objektes zur Aufnahme und Überwachung der zu deponierenden Generalschlüssel einzubauen.

Sofern an den im FSD 3 gesicherten Generalschlüsseln aus innerbetrieblichen Gründen zusätzlich weitere Schlüssel hinterlegt werden sollen, sind zwingend die Vorgaben der DIN 14675-T1 zu beachten. Aus einsatztaktischen Gründen dürfen demnach nicht mehr als drei Schlüssel je Schlüsselsatz hinterlegt werden. Die einzelnen Schlüssel sind eindeutig zu kennzeichnen bzw. zu beschriften (z.B.: farbig mit Text / Schlüsselanhänger mit Wirkbereich) und untrennbar miteinander zu befestigen.

Einsatztaktisch ist für alle im FSD 3 befindlichen Objektschlüssel eine Plombe mit einem festen Stahlring einzusetzen. Die Plombe hat eine einmalige und eindeutige Identifikationsnummer zur Dokumentation der Objektschlüssel.

Beispiel: „SchlüsselRing PL30“ Hersteller: Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG

Wird diese Anzahl überschritten, bedarf es besonderer Maßnahmen (z.B. überwachte Schlüsselmanagement- Systeme), die im Vorfeld mit der Feuerwehr Hagen Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, abzustimmen sind. Ggf. ist auch eine Abstimmung zwischen dem Betreiber der baulichen Anlage und dessen Sachversicherer erforderlich.

Über die Schlüsselhinterlegung im FSD 3 ist ein Protokoll zu führen.

Einzelheiten zur Lage des Einbauortes sind im Projektgespräch mit der Feuerwehr Hagen, Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen.

Der Betrieb des FSD setzt voraus, dass die Kriterien „Sabotage“ und „Schlüssel entnommen“ als eigenständige Meldungen weitergeleitet werden. Die Meldung „Schlüssel entnommen“ ist über die Übertragungseinrichtung zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen aufzuschalten. Die Meldung „Sabotage“ kann auf eine ständig besetzte Stelle (z.B. Serviceleitstelle eines Wachdienstes oder Pförtner – 24 h besetzt –) aufgeschaltet werden.

Zur Kennzeichnung des Standortes ist oberhalb des FSD eine Blitz- oder eine Rundumkennleuchte mit roter Kalotte anzubringen. Die Blitzleuchte muss von allen Anfahrtsrichtungen sichtbar sein. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Blitzleuchte nicht durch Vordächer, Markisen, Schilder, parkende Fahrzeuge o.ä. verdeckt wird bzw. werden kann.

Kommt ein FSD 3 zur Anwendung, so ist auch ein Freischaltelement (FSE) zu installieren. Es ist ein FSE für Profilhalbzylinder zu verwenden. Der Profilhalbzylinder für das FSE wird wie im Punkt 2.5 beschrieben bestellt.

Das FSE wird ober- oder unterhalb im Handbereich des FSD 3 platziert. Wird das FSD 3 in einer Edelstahlsäule eingebaut, muss das FSE ebenfalls in der Säule des FSD 3 positioniert werden.

Die Auslösung über das FSE darf die akustische Alarmierung und die Brandfallsteuerung der BMA nicht aktivieren. Für das FSE ist eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Über den Betrieb eines FSD 3 wird eine separate Vereinbarung getroffen.

Diese Vereinbarung kann im Internet unter

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

heruntergeladen werden. 12 Werktagen vor der Abnahme ist diese Vereinbarung in zwei vom Betreiber unterschriebenen Exemplaren der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, zu übergeben. Ein Exemplar wird nach Unterzeichnung des unterschriftsberechtigten der Stadt Hagen bei der Abnahme an den Betreiber zurückgegeben. Das andere Exemplar verbleibt bei der Feuerwehr Hagen.

Hinweise zu elektronischen Schließsystemen:

In der Regel sind mechanische Schließsysteme in den Zugangstüren zum Objekt einzusetzen. Sollten elektrisch betriebene Schiebetüren Zugang der Feuerwehr sein, müssen diese mit separaten Schlüsselschaltern versehen werden. Bei Stromausfall müssen die Türen automatisch auffahren und offen stehen bleiben.

Grundsätzlich sollte mechanischen Schließsystemen der Vorzug gegenüber elektronischen Systemen gegeben werden. Elektronische Schließsysteme, deren Zugangsberechtigung ausschließlich mittels „Transponder“ bzw. „Codekarte“ erfolgt, haben sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen:

- Die Codierung kann aufgrund von Umwelteinflüssen (elektromagnetische Störeinflüsse u.ä.) unbrauchbar werden.
- Geringe mechanische Beschädigungen führen bereits zum Verlust der Schließfähigkeit, ohne dass dies bemerkt wird.
- Die im FSD deponierten Transponder bzw. Codekarten benötigen einen höheren organisatorischen Aufwand bei der Umcodierung – sie müssen zwingend in eine Handlungsanweisung für das Umcodieren mit aufgenommen werden.

Die Verwendung von elektronischen Schließsystemen ist nur nach vorheriger Absprache und im Einvernehmen mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr möglich.

Der eingesetzte Transponder bzw. die Codekarte muss im FSD deponiert und mit dem Schlüssel der Schlüsselüberwachung untrennbar verbunden sein. Der Transponder bzw. die Codekarte muss zeitlich unbegrenzten Zugang für die Feuerwehr sicherstellen. Bei batteriebetriebenen Schlüsseln müssen Langzeitbatterien verwendet werden, deren Austausch verantwortlich durch den Betreiber geplant und dokumentiert wird.

Eine Störung der Netzspannungsversorgung darf keine Auswirkung auf die Funktion des Schließsystems haben.

Es müssen eine Beschreibung des Schließsystems und eine Kurzbedienungsanleitung für die Einsatzkräfte der Feuerwehr mit den „Allgemeinen Objektinformationen“ der Feuerwehr-Pläne vorgelegt werden. Weiter ist eine Kurzbedienungsanleitung an der BMZ gut sichtbar auszuhängen.

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern bzw. Codekarten, liegt ausschließlich beim Betreiber.

Hinweise zur Feuerwehrschiebung (F-Schließung):

Die F-Schließung wird von der Feuerwehr und dem Rettungsdienst verwendet. Sie darf explizit nicht für den Zugang ins Gebäude oder kritische Räume verwendet werden. Außerdem darf mit dieser Schließung kein Zugang zu Generalschlüsseln oder -transpondern ermöglicht werden. Diese Schließung ist dafür vorgesehen, für die Feuerwehr und den Rettungsdienst

dienliche Einrichtungen, Zugänge zu Objekten, Aufzugerweiterungen und ähnlich geartete Schließungen zu vereinheitlichen.

Die Aufzählung der Anwendungsbeispiele ist nicht abschließend. Es gibt weitere Anwendungsbeispiele bei denen, durch die Implementierung der F-Schließung, im Alarmfall Zeit und Geld gespart werden kann.

Die Kennzeichnung wird in Anlehnung an die DIN 4066-D1 realisiert. Dabei sind zwei Punkte besonders zu beachten, da in der DIN 4066-D1 das Schild „F-Schließung“ nicht näher definiert wird. Zum einen sollen die Schilder nach dem, in der DIN 4066-D1 definierten, Layout gestaltet werden: Eine schwarze Schrift auf weißem Grund mit einem roten Rahmen. Außerdem soll die Größe des Schildes je nach Anwendungsfall variabel sein. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr schon in der Planungsphase abzustimmen.

Beispiel: Zugang zu Grundstücken, die mit Zaunanlagen eingefriedet sind

Des Öfteren tritt das Problem auf, dass Firmen ihre Grundstücke komplett einzäunen und so vor dem Zutritt Unbefugter schützen. Dabei wird von den Unternehmen vorwiegend kein Dreikant verwendet, da dieser frei verkäuflich ist. Mit der F-Schließung wird den Firmen die Option geboten, eine Überschließung in dem Tor zu verbauen, sodass die Firmen mit ihren Schlüsseln das Tor öffnen können und die Feuerwehr und der Rettungsdienst das Tor mit der F-Schließung ebenfalls öffnen kann. So wird ein schneller und gewaltfreier Zugang gewährleistet.

Beispiel: Öffnen von Sperrfosten, Wegesperren oder sonstigen Schranken

Um zu gewährleisten, dass jedes Einsatzmittel die Wegesperren, die nicht durch einen Dreikant gesichert sind, passieren kann, könnte eine Schließung mit der F-Schließung realisiert werden. Dabei ist ein Einbau in Vorhängeschlösser, Schranken oder Ähnlichem ebenfalls möglich.

Über den Einsatz einer F-Schließung wird eine separate Vereinbarung getroffen.

2.8 Bereithaltung von Hilfsmitteln zum Öffnen von Decken/Bodenplatten

Befinden sich Brandmelder in Zwischendecken, muss unterhalb von jedem Brandmelder eine Revisionsöffnung von mindestens **50 cm x 50 cm** (lichte Öffnung) so angeordnet werden, dass die Brandmelder problemlos kontrolliert werden können. Bei ohne Werkzeug leicht herauszunehmenden Deckenplatten, kann auf die Verwendung von Revisionsöffnungen verzichtet werden. Für die Kontrolle der Melder ist eine geeignete Leiter bzw. Steighilfe vorzuhalten.

Die verwendete Leiter / Steighilfe muss der DIN EN 131 entsprechen. Die Prüfungen und Fristen gemäß BGV D36 sind durch den Betreiber der BMA einzuhalten und zu dokumentieren.

Die Leiter/ Steighilfe ist an der Erstinformationsstelle Feuerwehr vorzuhalten und gegen unberechtigtes Entnehmen mit der FBF-Schließung der Feuerwehr Hagen zu sichern sowie mit „Feuerwehrleiter“ zu beschriften. Sollte dieses nicht möglich sein, kann die Leiter/Steighilfe auch abseits der Erstinformationsstelle Feuerwehr vorgehalten und wie beschrieben gesichert

werden. Dieser Lagerort ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen und in den Feuerwehrlaufkarten und dem Feuerwehrplan darzustellen. Damit die Leiter/Steighilfe regelmäßig durch den Betreiber geprüft werden kann ist die Sicherung der Leiter/Steighilfe mit einer Doppelschließung auszuführen.

Neben den Revisionsöffnungen bzw. auf den festen Stegen einer Zwischendecke sind Schilder mit Meldergruppe / Meldernummer und dem Zusatz ZD anzubringen (z.B. 16 / 4 ZD). Der Brandmelder selbst ist mit Meldergruppe / Meldernummer ohne den Zusatz ZD zu beschriften (z.B. 16 / 4). Die Farbgebung beider Schilder ist: Schwarze Schrift auf weißen Grund.

Brandmelder in Doppelböden sind so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit dem zur Verfügung gestellten Bodenplattenheber und evtl. darüber hinaus erforderlichen Werkzeug abgehoben werden können. Die Bodenplatten sind mit einem geeigneten Befestigungsmaterial dauerhaft gegen Vertauschen zu sichern. Die Bodenplatten oberhalb der Brandmelder sind mit einer eingravierten Plakette mit Meldergruppe / Meldernummer (z.B. 15 / 3) zu kennzeichnen. Der Brandmelder selbst ist mit Meldergruppe / Meldernummer zu beschriften (z.B. 16 / 4). Die Farbgebung beider Schilder ist: Schwarze Schrift auf weißen Grund.

Die erforderlichen Bodenplattenheber und das ggf. erforderliche weitere Werkzeug sind an der Erstinformationsstelle Feuerwehr zu hinterlegen und gegen unberechtigtes Entnehmen mit der FBF-Schließung der Feuerwehr Hagen zu sichern sowie mit „Heber für Zwischenböden“ zu beschriften. Sollte dieses nicht möglich sein, kann der erforderliche Bodenplattenheber und das ggf. erforderliche weitere Werkzeug auch abseits der Erstinformationsstelle Feuerwehr vorgehalten und wie beschrieben gesichert werden. Dieser Lagerort ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen und in den Feuerwehrlaufkarten und dem Feuerwehrplan darzustellen.

2.9 Informationen zu Brandfallsteuerungen im Gebäude

Alle Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehr-Bedienfeld mit der Taste „Brandfall-Steuerungen ab“ für Revisionszwecke abschaltbar sein.

Es ist eine Brandfallsteuermatrix auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes und in Abstimmung mit dem Konzeptersteller, sowie in Abstimmung mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr, vorzulegen. Auf Grundlage der Brandfallsteuermatrix ist eine Brandfallsteuertabelle aufzustellen. In dieser Brandfallsteuertabelle sind sämtliche Einrichtungen und Anlagen (z.B.: Aufzüge, RWA, RLT, Klima, Schranken, Tore, Brandschutzabschlüsse, Rauchschürzen, Jalousien, Lufnachströmungsöffnungen, Förderanlagen, Gebäudefunkanlagen), die durch die Brandmeldeanlage angesprochen werden, darzustellen.

Die Brandfallsteuertabelle ist im Bereich der Erstinformationsstelle der Feuerwehr bzw. der BMZ zu deponieren.

Durch die Brandmeldeanlage ausgelöste Brandfallsteuerungen, insbesondere Zugänge zum Objekt und geöffnete Rauch und Wärmeabzugsanlagen müssen durch den Betreiber der Brandmeldeanlage nach erfolgter Auslösung wieder gesichert werden.

2.10 Kostenregelung für die Abnahme / Wiederholung der Abnahme

Die Aufschaltabnahme und alle erforderlichen Projektgespräche der BMA durch die Feuerwehr Hagen sowie alle weiteren Abnahmen die durch Mängel an der BMA entstanden sind, sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt. Das Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Entgeltordnung für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Hagen“.

Die Kosten, die der Stadt Hagen durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Hagen“.

Kostenersatz für Tätigkeiten die durch die Feuerwehr oder städtische Bedienstete im Rahmen der Wartung, Abschaltung und sonstiger Tätigkeiten bezüglich der Brandmeldeanlage anfallen, werden durch die jeweils gültige Fassung der „Entgeltordnung für brandschutztechnische Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Hagen“ geltend gemacht.

2.11 Darstellung der ausgelösten Melder / Meldergruppe im FAT

Brandmelder sind mit der Meldergruppe und Meldernummer zu beschriften (z.B.10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (Siehe DIN1450), sowie der Deckengestaltung anzupassen. Die Beschriftung muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Die Beschriftung ist schwarze Schrift auf weißen Grund.

Die in der DIN 1450 angegebenen Schriftgrößen können nur als unverbindliche Werte angesehen werden, da die Schriftgröße stark von der Deckenausleuchtung und ihrer Farbe abhängig ist. Bspw. bei Rauchansaugsystemen kann es erforderlich sein, dass die unübersichtliche Einbausituation eine Beschriftung an mehreren Stellen erforderlich macht. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr im Vorfeld zu erreichen.

Im Feuerwehranzeigetableau (FAT) muss die Meldergruppe und die Meldernummer sowie der Melderort im Klartext ersichtlich sein.

Bei Sprinkleranlagen sind die Signale der Strömungsmelder als separate Meldergruppen zu programmieren und dürfen die ÜE alleine nicht auslösen eine Anzeige im FAT muss jedoch erfolgen!

2.12 Feuerwehrlaufkarten & Feuerwehrpläne

Feuerwehrlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb einer baulichen Anlage. Diese Grafik stellt den Weg von der Erstinformationsstelle der Feuerwehr zum ausgelösten Melder dar. Die Feuerwehrlaufkarten sind mindestens in 2-facher Ausführung an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr vorzuhalten. Diese Karten müssen

vom Betreiber auf aktuellem Stand gehalten werden. Die Unterbringung der Feuerwehrlaufkarten ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Die Feuerwehrlaufkarten sind entsprechend der aktuell gültigen Gestaltungshinweisen zu erstellen. Die Gestaltungshinweise sind unter dem nachfolgenden Link im Internet abrufbar.

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

Sobald eine, auf die Feuerwehr Hagen aufgeschaltete Brandmeldeanlage vorhanden ist, sind für dieses Objekt Feuerwehrpläne anzufertigen und der Feuerwehr Hagen in ausreichender Anzahl gemäß den aktuell gültigen Gestaltungshinweisen zur Verfügung zu stellen. Die Gestaltungshinweise für Feuerwehrpläne sind unter dem nachfolgenden Link im Internet abrufbar.

https://www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_37/fb_37_09/vorbeugende_gefahrenabwehr/vorbeugende_gefahrenabwehr.html

Die regelmäßige Revision / Überprüfung der Feuerwehrlaufkarten und der Feuerwehrpläne ist mittels Prüfplakette am Aufbewahrungsort der jeweiligen Pläne / Plansätze z.B. Erstanlaufstelle der Feuerwehr (FIZ) auf dem von der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellten Aufkleber zu dokumentieren.

Prüfnachweis (Betreiber)	
Feuerwehrlaufkarten Geprüft gemäß DIN 14675-1 am  Hier Prüfplakette einkleben Prüffrist: 1 Jahr	Feuerwehrplan Geprüft gemäß DIN 14675-1 am  Hier Prüfplakette einkleben Prüffrist: 2 Jahre

Ersteller: Feuerwehr Hagen – Vorbeugende Gefahrenabwehr

2.13 Vorgehen und Verfahren bei Falschalarm

Zur Vermeidung von Falschalarmen bei außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z.B. Schweißarbeiten, sind der Betreiber oder die von ihm beauftragten Personen verpflichtet, den betroffenen Meldebereich für die Zeit der Arbeiten abzuschalten.

Hat die BMA auf Grund von Fahrlässigkeit, Vorsatz oder technischem Defekt ausgelöst, so ist die BMA durch die Feuerwehr nach der Kontrolle der vermeintlichen Einsatzstelle zurückzustellen.

Ist dieses aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist die BMA an den Betreiber mit dem Hinweis auf das nicht durchgeführte Zurückstellen zu übergeben.

Der Betreiber hat umgehend für Ersatzmaßnahmen und die Behebung der Störung zu sorgen.

Eine Außerbetriebnahme der Übertragungseinrichtung und/oder (Teil-) Bereichen der Brandmeldeanlage hat der Betreiber dem zuständigen Bauordnungsamt und evtl. dem Versicherer umgehend mitzuteilen.

Das Rückstellen der Brandmeldeanlage bei Alarmauslösung obliegt einzig der Feuerwehr Hagen. Eine Manipulation durch Dritte ist seitens des Teilnehmers auszuschließen.

Von der Feuerwehr Hagen oder zuständigen Stelle durchgeführte Maßnahmen, die zusätzlich erforderlich sind, wenn geforderte Informationen und Angaben (Ansprechpartner im Feuerwehrplan) nicht vorliegen, falsch sind oder betreffende Personen nicht erreicht werden können, gehen zu Lasten des Betreibers.

2.14 Informationen zur Durchführung von Revisionsalarmen

Bei Inbetriebnahme und nach Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage ist der Betreiber oder seine beauftragte Fachfirma berechtigt, einen Probealarm / Revisionsalarm zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft durchzuführen. Probealarme / Revisionsalarme sind auf das absolut Notwendigste zu reduzieren. Eine Probealarmierung ist der Leitstelle unter der Telefonnummer 02331/374-0 unter Angabe der Brandmeldeanlagennummer und des Objektnamens in jedem Fall vorher anzukündigen. Die Leitstelle ist jedoch berechtigt, aufgrund einer akuten Überlast die Durchführung einer Probealarmierung abzuweisen. Nach Auslösen des Probealarms ist die Brandmeldeanlage durch den Auslösenden innerhalb von 60 Sekunden und einer andauernden Gesprächshaltung mit dem Einsatzlenker der Leitstelle zurückzustellen. Ist das nicht der Fall, wird die Leitstelle bestimmungsgemäß Einsatzkräfte entsenden, welches einen kostenpflichtigen Einsatz nach sich ziehen kann.

2.15 Verfahren bei der wiederkehrenden Prüfung / Wartung

Im Rahmen des Betriebes der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können z. B. Instandhaltungs-, Revisions-, und/oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein. Um in diesen Fällen das Ausrücken der Feuerwehr zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE durch den Betreiber oder der zur Wartung beauftragten Firma (Zugelassener Errichter) in Revision geschaltet, sodass während dieser Zeit keine Meldungsbearbeitung stattfindet.

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung sicherzustellen, dass die Anzeige der FIZ/BMZ ständig beobachtet wird und ein an der FIZ/BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. durch Fernsprecher, Mobiltelefon) zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen sichergestellt wird.

Der Ablauf dieser Revisionsschaltung ist rechtzeitig mit dem Betreiber bzw. mit der zur Wartung beauftragten Firma (Zugelassener Errichter) abzustimmen.

Sofern einzelne Brandmelder, Meldergruppen oder die Ansteuerung der ÜE kurzzeitig abgeschaltet werden müssen, sind anderweitig die betroffenen Überwachungs- und Sicherungsbereiche zu überwachen und im Bedarfsfall der Betrieb von Brandfallsteuerungen sicherzustellen. Die sofortige Weiterleitung der Alartermeldung zur Leitstelle der Feuerwehr Hagen ist durch geeignete Maßnahmen jederzeit durch den Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen.

Zum notwendigen Zugang zur Feuerwehrperipherie (z.B. FIBS/FIZ, FSD) im Rahmen von wiederkehrenden Prüfungen oder Wartungen ist mit der Feuerwehr Hagen, Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr mindestens 4 Wochen vor Prüfung ein Termin zu vereinbaren.

3 Veröffentlichung

Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.



Ltd.-BD V.Lenke

Leiter der Feuerwehr

4 Impressum

Impressum	
Bearbeitung	Stadt Hagen Amt für Brand- und Katastrophenschutz 37/3 – Vorbeugende Gefahrenabwehr Florianstr. 2 58119 Hagen
Auskunft	Tel.: 02331 / 374 - 1399
Internet	www.feuerwehr-hagen.de
Mail	vb-feuerwehr@stadt-hagen.de